



Sehr geehrte Damen und Herren,

für unser Mandantenrundsreiben **II/2006** haben wir Ihnen einige interessante Themen ausgesucht, die wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine März 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|-----------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² | 10.3.2006 | 13.3.2006 | 10.3.2006 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.3.2006 | 13.3.2006 | 10.3.2006 |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 10.3.2006 | 13.3.2006 | 10.3.2006 |
| Umsatzsteuer ³ | 10.3.2006 | 13.3.2006 | 10.3.2006 |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Ab 1. Februar 2006 ist für bestimmte Personen die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung möglich. Zeiten dieser freiwilligen Versicherung können später für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld heran gezogen werden.

Versicherungsberechtigt sind:

- Pflegepersonen, die Angehörige der Pflegestufen I bis III mit einem zeitlichen Aufwand von wenigstens vierzehn Stunden wöchentlich pflegen,
- Selbständige, die mindestens fünfzehn Stunden wöchentlich tätig sind und
- Arbeitnehmer, die außerhalb der EU im Ausland beschäftigt sind.

Wichtig ist, dass diese Personen innerhalb der letzten zwei Jahre unmittelbar vorher zwölf Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben.

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der oben genannten Tätigkeiten bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Für Personen, die im Ausland beschäftigt sind, ist die Agentur für Arbeit des letzten Wohnsitzes zuständig.

Für bereits selbständige Unternehmer existiert eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2006. Bis dahin können Unternehmer ihren Antrag noch abgeben.

Nähere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzung sowie Antragsvordrucke und ein Merkblatt können Interessierte bei den zuständigen örtlichen Agenturen für Arbeit erhalten oder unter folgenden Link herunterladen: www.deutsche-rentenversicherung.de

Unfallbedingte Aufwendungen als Betriebsausgaben

Unfallschäden sind steuerrechtlich dem betrieblichen Bereich zuzuordnen, wenn der Unfall auf einer Betriebsfahrt entstanden ist. Dagegen entfallen die Kosten eines Unfalls auf einer Privatfahrt auch auf den privaten Bereich. Wird eine Reise sowohl aus betrieblichen als auch aus privaten Gründen durchgeführt, können Unfallschäden Betriebsausgaben sein, wenn die Reise ansonsten planmäßig verläuft und die private Mitveranlassung von geringer Bedeutung ist.

Entstehen bei einer solchen Reise allerdings erhebliche Unfallkosten, so sind die privat veranlassten Aufwendungen nicht abzugsfähig.

Diesen Grundsatz hat der Bundesfinanzhof in einem Fall aufgestellt, bei dem ein Ärztteehepaar auf einem Flug zu einem Kongress abstürzte. Die private Veranlassung lag darin, dass es zwei ihnen bekannte Privatpersonen mitgenommen hatte.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bei Verwendung eines PC-Kassensystems und Zulässigkeit von Testkäufen im Besteuerungsverfahren

Einer ordnungsgemäßen Kassenführung kommt besondere Bedeutung zu. Sachlich fehlerhafte Kassenaufzeichnungen können im Einzelfall eine Schätzung der Betriebseinnahmen rechtfertigen.

Kassenaufzeichnungen dürfen z. B. nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Dieses Veränderungsverbot bedeutet nicht, dass eine einmal gemachte Aufzeichnung unverändert bleiben muss sowohl hinsichtlich ihrer Form wie ihres Inhalts. Das Änderungsverbot bedeutet nur, dass jede Änderung deutlich sichtbar sein muss. Das wiederum bedeutet, dass sowohl der ursprüngliche Zustand als auch der geänderte Zustand erkennbar sein und bleiben muss.

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall nutzte ein Restaurantbesitzer ein PC-Kassensystem. Nach den Feststellungen des Gerichts waren bei den Kassenaufzeichnungen keine Stornobuchungen erfasst. Es sah darin einen Verstoß gegen die Prinzipien einer ordnungsgemäßen Kassenführung und billigte Einnahmen-Zuschätzungen der Verwaltung. Es **widerspreche der Lebenserfahrung** und sei nicht glaubhaft, dass in einem Restaurant über einen ganzen Tag oder Monat die Eingaben in das Kassensystem ohne Fehler erfolgen und **keine Stornobuchungen** erforderlich werden.

Das Finanzgericht hatte in diesem Fall auch zu entscheiden, ob **Testkäufe** zulässig sind. **Im Rahmen einer Nachkalkulation während der Betriebsprüfung** hatte der Prüfer eine Kollegin gebeten, verschiedene Gerichte in dem Restaurant zu kaufen. Die einzelnen Bestandteile der Gerichte und vor allem die jeweiligen Gewichtsanteile legte er abweichend von den vom Restaurantbesitzer gemachten Angaben seinen Ermittlungen zu Grunde. Das Finanzgericht sah in diesen Testkäufen eine **allgemein übliche und grundsätzlich zu akzeptierende Maßnahme**.

Ausübung des Wahlrechts zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich

Ein Architekturbüro in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts legte im Juni 1996 eine Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich für das Jahr 1994 vor. Eine Eröffnungsbilanz ging erst nach Aufforderung durch das Finanzamt im September 1996 ein. In der Eröffnungsbilanz wurde vermerkt, dass auf die Ermittlung der unfertigen Arbeiten, der Forderungen und der sonstigen Verbindlichkeiten verzichtet worden sei. Die erforderlichen Zu- und Abrechnungen beim Übergang auf den Bestandsvergleich wurden ebenfalls nicht vorgenommen.

Der Bundesfinanzhof sah die Voraussetzungen für einen Bestandsvergleich als nicht erfüllt an und ging für das Jahr 1994 von einer Gewinnermittlung durch Überschussrechnung aus. Die Wahl der Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich erfordert eine zeitnahe Aufstellung einer Eröffnungsbilanz, die Einrichtung einer ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung und die für einen Jahresabschluss notwendigen realen Bestandsaufnahmen.

Hat sich ein Unternehmen für die Gewinnermittlung durch Überschussrechnung entschieden, kann es die getroffene Wahl durch eine nachträglich erstellte Buchführung nicht mehr ändern.

Anliegerbeiträge für erschlossenes Grundstück grundsätzlich keine nachträglichen Anschaffungskosten

Eine Gesellschaft hatte ein bereits erschlossenes Betriebsgrundstück erworben. Nach den geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes konnte die zuständige Gemeinde zusätzlich Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge erheben. Für diese Beiträge bildete die Gesellschaft Rückstellungen. Das Finanzamt erkannte dies nicht an und vertrat die Ansicht, dass die später zu entrichtenden Beiträge nachträgliche Anschaffungskosten des Grundstücks darstellten.

Der Bundesfinanzhof entschied anders. Anliegerbeiträge sind dann keine nachträglichen Anschaffungskosten für ein Grundstück, wenn dieses voll erschlossen erworben wird. Die Erhebung der Beiträge im vorliegenden Fall diente nach der Satzung der Gemeinde der Verbesserung der Infrastruktur. In einem solchen Fall können nachträgliche Anschaffungskosten allenfalls dann vorliegen, wenn sie zu einer erkennbaren Wertsteigerung des Grundstücks führen. Diese Voraussetzungen fehlten nach Ansicht des Gerichts jedoch.

Nachträglich errichtete Garagen als selbstständige Nebengebäude eines Mehrfamilienhauses

Werden Garagen zusammen mit einem Mehrfamilienhaus errichtet und sind sie Bestandteil der Baugenehmigung, gelten sie nicht als selbstständige Nebengebäude. Sie sind deshalb zusammen mit dem Mehrfamilienhaus abzuschreiben. Dies gilt auch bei Ein- und Zweifamilienhäusern, und zwar selbst dann, wenn später Garagen angebaut werden. Man spricht dann von einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang.

Dagegen erkennt der Bundesfinanzhof Garagen, die nachträglich bei einem Mietwohngebäude errichtet werden und bei denen kein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang gegeben ist, als selbstständige Gebäude an, die auch selbstständig abgeschrieben werden können.

Für Mietwohngebäude, die nach dem 31.12.2005 errichtet werden, ist die Entscheidung allerdings nicht mehr von Bedeutung, weil es für diese Gebäude keine degressive Abschreibung mehr gibt.

Abzugsfähigkeit von Werbungskosten bei abgekürztem Vertragsweg

Ein Vater beauftragte im Interesse seines Sohns Handwerker mit Erhaltungsarbeiten an einem Grundstück des Sohns. Der Vater bezahlte die auf ihn ausgestellten Rechnungen, die später auf den Sohn abgeändert wurden. Das Finanzamt berücksichtigte die vom Vater getätigten Aufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung des Sohns nicht. Es behandelte die Aufwendungen als nicht abzugsfähigen Drittaufwand.

Der Bundesfinanzhof ließ den Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten des Sohns zu. Die Mittelherkunft sei bei Werkverträgen über Erhaltungsarbeiten nicht bedeutsam. Der Steuerpflichtige kann die Aufwendungen auch dann abziehen, wenn ihm ein Dritter den Betrag zuwendet (abgekürzter Zahlungsweg). Der Abzug ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Dritter im eigenen Namen einen Vertrag für den Steuerpflichtigen abschließt und die Aufwendungen selbst zahlt (abgekürzter Vertragsweg).

Zu beachten ist, dass die Rechtsprechung den Gesichtspunkt des abgekürzten Vertragswegs bei Dauerschuldverhältnissen und bei Kreditverbindlichkeiten nicht anerkennt.

Bau eines Einfamilienhauses durch Ehegatten - anteiliger Vorsteuerabzug für den als Arbeitszimmer genutzten Gebäudeteil

Ein Ehepaar war Miteigentümer eines Grundstücks. Der Ehefrau gehörten 75 %, dem Ehemann 25 % des Grundstücks. Sie bauten auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus. In dem Einfamilienhaus nutzte der Ehemann ein Zimmer für seine nebenberufliche Tätigkeit als Fachschriftsteller. Aus einem Teil der Baukosten wollte der Ehemann die Vorsteuer geltend machen. Den nach seiner Ansicht relevanten Anteil ermittelte er nach der Fläche des Arbeitszimmers im Verhältnis zur Gesamtwohnfläche mit 12 %. Er meinte, dass nicht sein Eigentumsanteil, sondern der Nutzungsanteil ausschlaggebend sei, weil nur er das Arbeitszimmer nutze und sein Miteigentumsanteil größer sei.

Dieser Begründung folgte auch der Bundesfinanzhof. Denn die Leistungen zum Bau des Einfamilienhauses seien jedenfalls zu dem Anteil, der auf das Arbeitszimmer entfällt, für das Unternehmen des Ehemanns ausgeführt worden. Ihm stehe das Vorsteuerabzugsrecht aus den Bauleistungen anteilig zu, soweit der seinem Unternehmen zugeordnete Anteil am Einfamilienhaus seinen Miteigentumsanteil nicht übersteigt.

Das Gericht ließ es außerdem ausreichen, dass der Ehemann nur eine Rechnung besaß, die auf die Eheleute lautete und keine Angaben zu den Anteilen der Ehegatten und keine entsprechenden Teilbeträge enthielt. Das Gesetz schreibt eigentlich vor, dass die Rechnung auf den Unternehmer ausgestellt sein muss. Weil aber nur der Ehemann unternehmerisch tätig war, bestand keine Gefahr für eine Steuerhinterziehung oder sonstigen Missbrauch.



Entstehen der Grunderwerbsteuer bei Umwandlung von Gesellschaften

Geht bei einer gesellschaftsrechtlichen Umwandlung, z. B. der Verschmelzung einer GmbH auf eine andere Gesellschaft, das Eigentum an Grundstücken auf einen neuen Rechtsträger über, entsteht die Grunderwerbsteuer erst im Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die Grunderwerbsteuer entsteht nicht bereits mit Abschluss des Umwandlungsvertrags oder den Zustimmungsbeschlüssen der betroffenen Gesellschaften.

Vereinbarung einer Pensionszusage ohne Zahlung von laufenden Bezügen führt regelmäßig zu verdeckter Gewinnausschüttung

Die Aufwendungen zur Bildung einer Rückstellung für eine Pensionsverpflichtung zu Gunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft sind nur unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Neben weiteren Voraussetzungen darf die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge nicht übersteigen. Bezüglich der Aktivbezüge wird auf die von der Gesellschaft an den Gesellschafter-Geschäftsführer während seiner aktiven Tätigkeit tatsächlich geleisteten Zahlungen abgestellt. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer hatte auf jegliche laufende Vergütung für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaft verzichtet. Es wurde ausschließlich eine Pensionszusage vereinbart. Nach den obigen Grundsätzen konnte, da kein Aktivlohn gezahlt worden ist, auch keine Pensionszusage erteilt werden (höchstens 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge). Dabei wäre es für die Anerkennung einer Pensionszusage bereits ausreichend gewesen, Barlohn in eine Pensionszusage umzuwandeln.

Hinzu kam, dass die Pensionszusage außer für den Fall des Erreichens der Altersgrenze nur für den Fall erteilt wurde, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mehr in der Lage gewesen wäre, für die Gesellschaft tätig zu sein. Tatsächlich war er jedoch trotz einer vorliegenden Krankheit weiterhin als Geschäftsführer berufen und übte diese Tätigkeit auch aus. Ohne Bedeutung war dabei der Umstand, dass aus einer von der Gesellschaft abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherung Zahlungen an die Gesellschaft erfolgten.

Die Beurteilung hat zur Gewinnerhöhung auf Grund verdeckter Gewinnausschüttung bei der GmbH in Höhe der ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer erteilten Pensionszusage geführt. Außerdem werden auch die späteren Pensionszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt.

Hinzuverdienstgrenzen von Rentnern

Rentenbezieher dürfen nicht in unbegrenztem Umfang hinzuverdienen. Um den Rentenbezug nicht zu gefährden, sind folgende Hinzuverdienstgrenzen zu beachten:

| Rentenart | Zulässiger Hinzuverdienst ab 1.1.2006 (ohne Sonderfälle) |
|--|---|
| Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Vollrente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahrs, wie <ul style="list-style-type: none"> • Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahrs • Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des 60. Lebensjahrs • Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahrs • Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahrs | Hinzuverdienst bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße = 350 € |
| <ul style="list-style-type: none"> • Vollrente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahrs | Keine Verdienstbeschränkungen für Bezieher von Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an |

Die Hinzuverdienstgrenze von 350 € brutto (Beschäftigte in geringem Umfang) darf im Laufe eines Jahrs seit Rentenbeginn in zwei Monaten überschritten werden, z. B. auf Grund Zahlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, neuerdings auch bei Überstundenvergütung oder saisonalem Mehrverdienst. Dies gilt allerdings auch nicht in unbegrenzter Höhe, sondern höchstens bis zum Doppelten der für den Monat geltenden Hinzuverdienstgrenzen. Überschreitet der Rentner mit seinem Nebenverdienst die Einkommensgrenze von 350 €, führt dies immer zu einer Kürzung der gewährten Rente.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!
www.st-verbund.de

